

Teilliquidation in Unterdeckung

Austrittsleistung umstritten

Worum geht's?

Darf die Verweildauer in der Vorsorgeeinrichtung herangezogen werden, um bei einer Teilliquidation in Unterdeckung die Austrittsleistung zu bestimmen?

Urteil 9C_545/2011 vom 16. Mai 2012

Sachverhalt

F trat per 1. Juli 2009 aufgrund eines Arbeitspensums von 60 Prozent und mit einer Freizügigkeitsleistung von 100 528.95 Franken in die Pensionskasse ein. Per 31. Dezember 2009 wurde der Anschlussvertrag aufgelöst. Dadurch erfolgte eine Teilliquidation der Pensionskasse. Infolge Unterdeckung wurde die Austrittsleistung nur im Umfang des am Aufhebungsdatum bestehenden Deckungsgrads an die neue Vorsorgeeinrichtung mitgegeben. Die

reduzierte Austrittsleistung betrug 92 745.10 Franken. Aus einem Risikoschwankungsfonds wurde die Austrittsleistung um 3493.10 Franken aufgestockt, so dass F bei der neuen Vorsorgeeinrichtung per 1. Mai 2010 über ein Guthaben von 96 238.20 Franken verfügte. F verlangt von der Pensionskasse in Unterdeckung die gesamte, damals eingebrachte Austrittsleistung zuzüglich Zins.

Nachdem das Verwaltungsgericht F Recht gegeben hat und die Pensionskasse verpflichtete, die Differenz zuzüglich Zins zu Gunsten von F zu überweisen, erhebt

die Pensionskasse Beschwerde vor Bundesgericht.

Umstritten ist einerseits die Auswirkung der Unterdeckung auf die Austrittsleistung. Andererseits behauptet F, die eingebrachte Freizügigkeitsleistung hätte den Betrag überstiegen, den sie für den Einkauf in die vollen Leistungen benötigt hätte, es hätte bei ihrem Eintritt mit anderen Worten ein Exzedent im Sinne von Art. 13 FZG vorgelegen, und die Pensionskasse habe sie nicht darauf hingewiesen, dass sie das Kapital in einer anderen Form erhalten könne.

Entscheidung

Tritt ein einzelner Versicherter aus einer Vorsorgeeinrichtung aus, besteht, auch wenn sich diese in einer Unterdeckung befindet, Anspruch auf die volle, ungekürzte Freizügigkeitsleistung nach Art. 15–17 FZG.

Liegt hingegen ein Teilliquidationsstatbestand vor, darf die Vorsorgeeinrichtung versicherungstechnische Fehlbeträge anteilmässig abziehen, sofern dadurch das Altersguthaben nach Art. 15 BVG nicht geschmälert wird.

Die Vorinstanz hat den Abzug des versicherungstechnischen Fehlbetrags nur auf dem Teil des Deckungskapitals zugelassen, der bei der fraglichen Pensionskasse in Unterdeckung angespart wurde, das heisst, sie hat ein Verteilungskriterium, das bei der Verteilung der freien Mittel angewandt würde (Zeit der Zugehörigkeit zur Vorsorgeeinrichtung) auch bei der Defizittragung angewendet.

Dieses Vorgehen, so das Bundesgericht, findet weder im Wortlaut des Gesetzes noch in den Materialien eine Stütze und widerspricht auch der Gesetzessystematik. Zudem ist das Bundesgericht der Meinung, dass es sich beim (allenfalls reduzierten) Deckungskapital im Gegensatz zu den freien Mitteln um einen individuellen Anspruch handelt, der nicht verteilt werden muss. Es können damit nicht dieselben Verteilungskriterien zur Anwendung kommen. Vielmehr muss sich der anteilmässige Abzug des versicherungstechnischen Fehlbetrags auf die volle Austrittsleistung beziehen und nicht nur auf dasjenige (Deckungs-) Kapital, das bei der fraglichen Pensionskasse angespart wurde. Die Pensionskasse hat also richtig gehandelt: Die Berücksichtigung des versicherungstechnischen Fehlbetrags proportional zum Sparguthaben steht im Einklang mit Gesetz und Reglement. Überdies hält dies auch dem Gleichbehandlungsgebot stand. Die austretenden und die verbleibenden Desti-

natäre werden rechtsgleich behandelt, indem der Deckungsgrad beider Gruppen unverändert bleibt. Das Gleichbehandlungsgebot ist auch unter den austretenden Versicherten gewahrt, indem sie alle gleichmässig am Defizit respektive an der Unterdeckung partizipieren.

Damit erhält die Pensionskasse im Punkt der Berücksichtigung des Fehlbetrags Recht. Hinsichtlich des zweiten Streitpunkts geht die Sache an die Vorinstanz zurück, damit diese darüber entscheidet, ob ein Exzedent bestand, und – falls ja – inwieweit die Pensionskasse die Versicherte darüber, beziehungsweise über die Möglichkeiten, den Vorsorgeschutz in anderer Form aufrechtzuerhalten (vergleiche Art. 13 Abs. 1 FZG), zu informieren hatte, und ob sie dieser Pflicht nachgekommen ist.

Laurence Uttinger

Rechtsanwältin bei
Niederer Kraft & Frey, Zürich